



Stadt Bremgarten

Musikschulreglement

(Stand: Juni 2017)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kantonales und subsidiäres Recht
- § 3 Schüler
Nachbargemeinden
- § 4 Musikschulleiter / Musiklehrer

II. ORGANE

- § 5 Stadtrat¹
- § 6 Musikschulleiter Pflichtenheft, operative Leitung
- § 7 Sekretariat
- § 8 Finanzen und Controlling

III. UNTERRICHT

- § 9 Angebot
- § 10 Räumlichkeiten
- § 11 Freiwilligkeit
Instrumentenwahl
Ensemblespiel
- § 12 Anmeldung
Aufnahme
Abmeldung
Absenzen Schüler
Absenzen Lehrer
Ausschluss
- § 13 Schuljahr
- § 14 Dauer der Lektionen

IV. INSTRUMENTE UND NOTENMATERIAL

- § 15 Anschaffungen

V. FINANZIERUNG

- § 16 Grundsatz
Kostenübernahme durch die Einwohnergemeinde
- § 17 Schulgeld
Rechnungsstellung
Gemeindebeitrag auswärtige Schüler
Reduktion und Erlass des Schulgeldes

VI. RECHTSMITTEL

- § 18 Beschwerdeweg
- § 19 Aufhebung des bisherigen Reglements, Inkrafttreten

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Stadtrat übertragen

Ingress

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 5 Abs. 2 lit. e der Gemeindeordnung vom 16. Dezember 2004 folgendes

Musikschulreglement

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

¹Die Einwohnergemeinde Bremgarten führt eine Musikschule, die als Teil der Volksschule Bremgarten den staatlichen Instrumentalunterricht durchführt und darüber hinaus ein zusätzliches Unterrichtsangebot hat.

²Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schüler in der Entwicklung ihrer musikalischen Fähigkeiten durch qualifizierte Lehrpersonen zu fördern. Die Musikschule bietet Unterricht in den Bereichen Instrumentalunterricht, Gesang, Ensembles und Tanz an.

³Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Kantonales und subsidiäres Recht

¹Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons Aargau.

²Sofern die Reglemente und die dazu erlassenen Pflichtenhefte keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau (Schulgesetz §17 und Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2011 [Stand 1. August 2014]) und das Personalreglement der Stadt Bremgarten anzuwenden.

§ 3

Schüler

¹Zugelassen zum vergünstigten Musikunterricht sind in der Regel alle Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz Bremgarten bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Zugelassen zum nicht subventionierten Musikunterricht sind alle Erwachsenen und alle auswärtigen Schüler, die in Bremgarten die Volksschule besuchen.

Nachbargemeinden

²Die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden ist möglich. Der Stadtrat schliesst bei Bedarf mit den interessierten Gemeinden nach Massgabe dieses Reglements Vereinbarungen ab.

§ 4

Musikschulleiter /
Musiklehrer

Für die Anstellung des Musikschulleiters und der Musiklehrer ist das Reglement über das Anstellungsverhältnis von Musikschulleiter und Musiklehrer an der Musikschule massgebend.

II. Organe

§ 5

Stadtrat

¹ Der Stadtrat² ist Aufsichts- und Anstellungsbehörde für Musikschulleiter und Musiklehrer und legt die strategische Ausrichtung fest.

² Die Musikschule ist Teil der Volksschule und wird als eigene Stufe geführt.

§ 6

Musikschulleiter
Pflichtenheft,
operative Leitung

¹ Die operative Leitung der Musikschule obliegt einem Musikschulleiter, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind, das durch den Stadtrat² erlassen wird.

² Der Musikschulleiter ist Mitglied der Schulleitungskonferenz SLK und somit der Schulleitung unterstellt.

§ 7

Sekretariat

Für die administrativen Arbeiten steht der Musikschule ein Sekretariat zur Verfügung. Die Aufgaben des Sekretariats sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt, das vom Stadtrat² erlassen wird.

§ 8

Finanzen und Controlling

Die Abteilung Finanzen und Controlling der Stadtverwaltung ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrpersonen, des Musikschulleiters und des Sekretariats.

III. Unterricht

§ 9

Angebot

Auf Antrag der Musikschulleitung entscheidet die Schulleitung über das Fächerangebot der Musikschule.

§ 10

Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt für den Unterricht Schulräume zur Verfügung. Die Schulleitung entscheidet zusammen mit der Musikschulleitung über die Zuweisung von schuleigenen Räumlichkeiten für den Musikunterricht.

§ 11

Freiwilligkeit

¹ Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt.

Instrumentenwahl

² Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; die

² Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Stadtrat übertragen

	Musiklehrer beraten Eltern und Schüler.
Ensemblespiel	³ Das gemeinsame Musizieren wird durch Chorsingen und verschiedene Arten des Zusammenspiels gefördert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nehmen die Gruppen aktiv am kulturellen Leben der Region Bremgarten teil.
	§ 12
Anmeldung	¹ Die Anmeldung eines Schülers hat bis Ende November bzw. Ende Mai zu erfolgen und gilt für ein Semester. Sie wird ohne Abmeldung stillschweigend um ein Semester verlängert. Nach Ablauf der Anmeldefrist werden Schüler nur noch in begründeten Ausnahmefällen (Zuzüger) aufgenommen.
Aufnahme	² Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Lehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen. Wünsche über die Zuteilung zu einer bestimmten Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
Abmeldung	³ Auf Semesterende kann der Austritt erklärt werden. Die von den Erziehungsberechtigten rechtsgültig unterzeichnete, schriftliche Austrittserklärung ist spätestens Ende November bzw. Ende Mai der Lehrperson oder dem Sekretariat zuzustellen. Bei einer nachträglichen Abmeldung bis und mit letztem Ferientag werden 50% des Schulgelds fällig. Bei Abmeldung während des Semesters ist das volle Schulgeld bis Ende Semester zu bezahlen.
Absenzen Schüler	⁴ Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat er die Lehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung. Bei langfristigen Absenzen durch Unfall oder Krankheit eines Schülers wird, gegen Abgabe eines Arzzeugnisses, für die Dauer des Ausfalls ab der 4. Lektion das Schulgeld erlassen.
Absenzen Lehrer	⁵ Fallen Lektionen durch Verhinderung der Lehrperson aus, werden die betroffenen Schüler benachrichtigt. Die Lektionen werden vor- oder nachgeholt, ausgenommen bei Krankheit der Lehrperson und höherer Gewalt. Bei längerer Abwesenheit der Lehrperson stellt die Musikschule eine Stellvertretung.
Ausschluss	⁶ Bei fehlender Eignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin, gehäuft unentschuldigtem Absenzen oder bei nicht bezahltem Schulgeld, kann ein Schüler durch die Musikschulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über Beschwerden entscheidet der Stadtrat ³ endgültig. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung des Schulgelds.
	§ 13
Schuljahr	Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schule Bremgarten geltenden Regelung.

§ 14

³ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Stadtrat übertragen

Dauer Lektionen Die Dauer der Lektionen im Gruppenunterricht beträgt 50 Minuten. Im Einzelunterricht werden verschiedene Lektionsdauern gemäss Ausschreibung angeboten.

IV. Instrumente und Notenmaterial

§ 15

Anschaffungen ¹Die Anschaffung und Bezahlung der für den Unterricht notwendigen Instrumente, Noten und Bücher ist Sache des Schülers bzw. dessen Eltern.

²Noten, die im Ensemble oder im Chorgesang gebraucht werden, stellt die Musikschule leihweise zur Verfügung.

V. Finanzierung

§ 16

Grundsatz ¹Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Staatsbeiträge, Gemeindebeiträge und Schulgelder.

Kostenübernahme
Einwohnergemeinde ²Die Kosten für die Anschaffung von schuleigenen Noten und Instrumenten sowie die Mindereinnahmen durch Geschwisterrabatte gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

§ 17

Schulgeld ¹Das Schulgeld richtet sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel.

Rechnungsstellung ²Die schriftliche Anmeldung verpflichtet zur Entrichtung des Schulgeldes, welches jeweils vor Semesterbeginn in Rechnung gestellt wird. Bei Austritten oder Ausschlüssen im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung.

Gemeindebeitrag
auswärtige Schüler ³Die Gemeinden auswärts wohnender Schüler beteiligen sich am ausgewiesenen Aufwand der Musikschule, abzüglich Schulgeldanteil gemäss Anhang. Lehnt die betreffende Gemeinde die Beitragszahlung ab, sind die gesetzlichen Vertreter auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

Reduktion und
Erlass des Schulgeldes ⁴In besonderen Fällen, z.B. bei schwieriger Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger oder erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter, kann das Schulgeld auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter durch die Schulpflege reduziert oder ganz erlassen werden. Die Reduktion und der Erlass des Schulgeldes auswärts wohnender Schüler sind nur möglich, wenn deren Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.

VI. Rechtsmittel

§ 18

Beschwerdeweg

Gegen Anordnungen des Musikschulleiters kann beim Stadtrat⁴ innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Stadtrats ist endgültig.

§ 19

Aufhebung des bisherigen Reglements,
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 13. Dezember 2007.

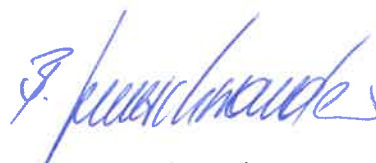
² Das Reglement tritt auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2017/18 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2017.

Stadtrat Bremgarten



Raymond Tellenbach
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber

Anhang

Anhang I zu § 17, Schlüssel Schulgeldregelung

⁴ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Stadtrat übertragen